

Werk

Titel: Der neue Gesetzentwurf zum Denkmalschutz im Großherzogthum Hessen

Ort: Berlin

Jahr: 1901

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?523137273_0003|log34

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

haben. Denn im Jahre 1820 wurde auf Ersuchen der Militärverwaltung dem Erfurter Landwehrbataillon der hintere Theil des Mittelgeschosses mit einem auf der Hofseite angebauten Gange zur Benutzung als Montirungskammer überwiesen. Später nahm die Militärverwaltung nicht bloß das ganze Mittelgeschloß, sondern auch die Böden des Seitenflügels zu gleichem Zwecke ein. Erst nach Verlegung des Regimentsstabes und des 1. Bataillons des Magdeburgischen Füsilier-Regiments Nr. 36 von Erfurt nach Halle a. d. S. wurde im April 1884 das Mittelgeschloß seitens der Militärverwaltung geräumt. — An Stelle des Accisenamtes trat 1821 das Hauptsteueramt.

Zur besseren Abgrenzung des Grundstücks wurde 1833 das daneben an der Hirschlache unter Nr. 1760 belegene ehemalige Stadtbrauhaus für 4200 Thaler von der Stadtgemeinde Erfurt gekauft. Bei dessen Abbruche im Jahre 1841 liefs man nur das zugehörige Gärhaus stehen, das, wie das unmittelbar anstoßende, den Vorderhof im Süden abschließende Krahngebäude so lange als Waren-Niederlage (früher namentlich Graupenniederlage) Verwendung fand, bis man es im Jahre 1889 bis 1890 niederrifs und an seiner und des alten Krahngebäudes Stelle den jetzt dort vorhandenen Niederlage-speicher errichtete (vgl. Abb. 2).

Zur Zeit werden das Erdgeschloß des Vorderhauses, die vorhandenen Keller, der einstöckige westliche, sowie der östliche Seitenflügel, auf welchem i. J. 1873 ein zweites Geschloß aufgesetzt worden ist, und das Hintergebäude für steuerdienstliche und für Dienstwohnungszwecke benutzt. 1883 hat die Königliche Regierung ein im Mittelgeschloß von der östlichen Treppe zugängliches Zimmer zur

Verwaltung der Bibliothek in Benutzung genommen. 1885 bis 1890 wurde das von der Militärverwaltung geräumte Mittelgeschloß von der Stadtgemeinde zur Unterbringung ihrer Bildersammlungen mit leichten Zwischenwänden versehen und gegen Zahlung einer jährlichen Miete in Pacht genommen.

Die schiefwinklige Achsenheilung ist in allen Geschossen durchgeführt. Die Thüren und Fenster in ihren Ausnischungen und in den Gliederungen ihrer Einfassungen, die Fußböden und Treppen sind schiefwinklig angeordnet. Das Erdgeschloß ist mit Kreuzgewölben versehen, die oberen Geschosse haben Balkendecken erhalten. Keller sind nur unter dem westlichen Theil an der Angerfront sowie unter der daran stoßenden Einfahrt vorhanden. Ob die übrigen Theile Keller haben, die möglicherweise verschüttet sind, ist nicht festgestellt. Bemerkenswerth ist die reiche Ausstattung des Mittelrisalits (Abb. 3 u. 5) mit dem schönen Hauptportal, der schön und eigenartig getheilten und mit kräftigem Lorbeerwulst geschmückten eichenen Thür mit dem hübschen Oberlichtgitter, dem prächtigen schmiedeeisernen Balkongitter (Abb. 3) und dem reich mit Bildhauerarbeit geschmückten Giebel, in dessen Spitze der heilige Martin, der Schutzpatron der Stadt, angebracht ist. Die halbkreisförmigen Gurte der Kreuzgewölbe im Erdgeschloß ruhen auf kräftigen Consolen. Die Treppen sind im Erdgeschloß massiv, in den oberen Geschossen von Holz. Unter den Podestbalken sind reich geschnitzte Balkenknäufe (Abb. 4) in etwas krauser, aber wirkungsvoller Bildhauerarbeit angebracht. Der Urheber dieser tüchtigen und künstlerisch bedeutenden Arbeiten ist nicht bekannt. (Fortsetzung folgt.)

Die Grabdenkmalhalle auf dem Nikolaikirchhofe in Hannover.

Werthvolle Quellen für die Geschichte unserer Städte sind in Schrift und Bild auf den alten Friedhöfen erhalten. Den drängenden Erfordernissen des Verkehrs der wachsenden Städte müssen viele der altherwürdigen Begräbnisstätten zum Opfer fallen. Es drängt sich daher die Frage auf, wie die werthvollen Denksteine unserer verschwindenden Friedhöfe würdig untergebracht werden können (vgl. hierzu auch S. 127 d. vor. Jahrg. d. Bl.). Mehrfach ist diese Frage dadurch gelöst worden, daß man die Steine an den Wänden der Kirchen aufgestellt oder befestigt hat, auch durch Unterbringung in Museen suchte man diese Werke zu retten, aber der beschränkte Raum gestattet hier nur eine Aufstellung, bei welcher die Denkmäler wenig oder gar nicht zur Geltung kommen und deshalb bald der Vergessenheit anheimfallen. Einen Beitrag zur Lösung der Frage bildet die Denkmalhalle in Bitterfeld, sowie die in den Abb. 1 bis 3 dargestellte Denkmalhalle auf dem Friedhofe bei St. Nikolai in Hannover. An altherwürdiger, bereits um 1284 erwähnter Stätte ist uns die Capelle St. Nikolai erhalten. Der Chor der Kirche, wahrscheinlich von 1334 stammend, bildet noch jetzt den malerischen, mit Denksteinen geschmückten Abschluß des alten Baues. Auf dem Friedhofe von St. Nikolai ist eine größere Zahl von werthvollen Denkmälern, insbesondere des 17. Jahrhunderts erhalten worden. Wenn es auch gelang, durch Abgrenzung der Wege, welche als stark benutzte Verkehrsadern den Friedhof durchkreuzen, Beschädigungen durch rohe Hand vorzubeugen, erschien doch ein weitergehender Schutz gegen Witterungseinflüsse unbedingt geboten. Die Verwaltung der Stadt Hannover entschloß sich daher, einen vom Unterzeichneten dem Ausschusse zur Erhaltung der Baudenkmäler vorgelegten Entwurf zu einer Denkmalhalle neben der Capelle zur Ausführung zu bringen. Die Herstellung des Baues erforderte nur bescheidene Mittel, rd. 12 000 Mark, die Abmessungen durften nur derart gewählt werden, daß das malerische Bild der Kirche und seine Umgebung nicht zerstört wurde. Die gewählten Bauformen schlossen sich denen der hannoverschen Denkmäler des 17. Jahr-

hunderts an. Als malerisches Bild zeigt sich der Innenraum der Bauanlage, in deren Längsachse unter einem Säulenbau das bedeutsamste Werk, das Epitaph des Bürgermeisters Statius Vasmer, untergebracht ist, der links vom Beschauer stehende Grabstein, der des Bildhauers Jeremias Sutel von Northeim, des Meisters des

Vasmerschen Epitaphs, erzählt vom tragischen Tode des Meisters, „nachdem er zweien Stunden auf seinem Bette lag, abends zwischen elf und zwölf Uhr vom mörderischen Stahle getroffen wurde“. Weitere Denkmäler, zum Theil mit Abbildungen von wenigen Centimetern Höhe, bringen biblische Darstellungen, welche in Beziehung zu den auf den Steinen dargestellten Persönlichkeiten stehen. Die Werke sind in ihrer ursprünglichen Umgebung gelassen und gegen äußere Einflüsse geschützt (Abb. 3).

Die Männer der Stadtverwaltung, welche ein warmes Herz hatten für die Werke unserer alt-hannoverschen Kunst, setzten der Stadt und sich selbst ein Denkmal, welches zur weiteren Anregung dienen möge. Otto Lüer, Architekt.

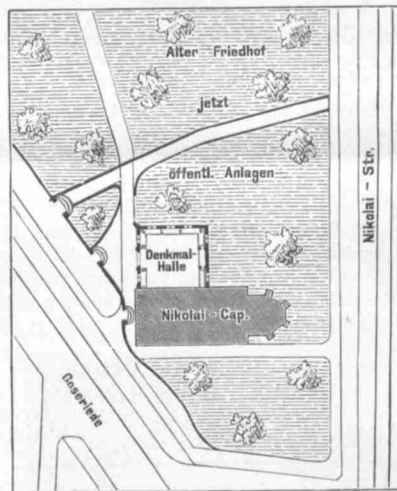


Abb. 1. Lageplan.

Die Werke unserer alt-hannoverschen Kunst, setzten der Stadt und sich selbst ein Denkmal, welches zur weiteren Anregung dienen möge. Hannover. Otto Lüer, Architekt.

Der neue Gesetzentwurf zum Denkmalschutz im Großherzogthum Hessen.

Im letzten Herbst, auf dem Dresdener Tag für Denkmalpflege, äußerte Prof. Dr. Clemen, Hessen sei auf Grund der Verfügung von 1818 am ersten in der Lage, auf dem Wege der Gesetzgebung zum Schutz der Denkmäler vorzugehen. Ende März gelangte nun schon mit höchst erfreulicher Schnelligkeit ein von dem Großherzoglichen Ministerialrath Frhrn. v. Biegeleben ausgearbeiteter und in allen Instanzen der Ministerien nach fachlichen, juristischen und administrativen Gesichtspunkten durchberathener Gesetzentwurf an die Landstände des Großherzogthums. Damit tritt Hessen an die Spitze der Bewegung, die dahin geht, die wichtige Frage aus dem Stadium akademischer Erörterungen in die Praxis überzuführen. Die Vorlage selbst besteht aus 35 Artikeln und enthält zunächst eine historische Einleitung, dann eine allgemeine Begründung, die wir hier im Wortlaute folgen lassen:

„Der Gesetzentwurf handelt in Artikel 1 bis 21 von den Baudenkmälern und beweglichen Denkmälern. Wie schon in der geschichtlichen Einleitung angedeutet, hat sich mit dem Aufblühen des

Nationalbewußtseins in Deutschland immer mehr die Erkenntniß Bahn gebrochen, daß die Erhaltung der Baudenkmäler und beweglichen Denkmäler — worunter man im allgemeinen unbewegliche oder bewegliche Gegenstände von geschichtlicher und insbesondere kunstgeschichtlicher Bedeutung zu verstehen pflegt — ein ganz hervorragendes nationales Interesse bildet. Sind doch diese Werke die wichtigsten Wahrzeichen der Culturentwicklung des Volkes, indem sie ein unzweideutiges und sichtbares Zeugniß der Anschauungen und Bestrebungen, der Erfolge und Siege seiner Vergangenheit ablegen. Werthvoll sind sie aber auch insofern, als die Gegenwart sich an der Betrachtung und dem Genusse jener Werke bilden und mit dem daraus gezogenen Gewinn zugleich den Boden für die künftigen Bestrebungen vorbereiten kann. Je mehr deshalb in dem Volke der Sinn für seine Vergangenheit, für die Schöpfungen seiner Väter und das Verständniß für den Zusammenhang der Gegenwart und der Zukunft mit der Vergangenheit lebendig geworden ist, umso mehr muß die Gesamtheit des Volkes auf die Erhaltung jener Denkmäler

Werth legen, und um so allgemeiner wird die Ueberzeugung, daß das öffentliche Interesse berührt ist, wenn die Erhaltung der Denkmäler in Frage kommt. Die Anerkennung dieser Anschauung bildet den Grundgedanken des vorliegenden Gesetzentwurfes und die Grundlage für die in demselben enthaltenen Gebote oder Verbote. Aus jenem Grundgedanken ergibt sich folgerichtig die Nothwendig-

rechtlichen Instanzenzugs, zu treffen sind (vgl. Art. 1 bis 6, sowie Art. 10, 11).

Der vorstehende Grundsatz ist in dem Entwurf mit Beziehung auf die Baudenkmäler durchgeführt, gleichgültig ob sie sich im Besitz einer Person des öffentlichen Rechts oder einer Privatperson befinden; dagegen fallen nicht alle beweglichen Denkmäler, sondern nur die im Besitz von Gemeinden, Kirchen, Religionsgemeinden oder öffentlichen Stiftungen befindlichen unter den Schutz des Gesetzes (s. Art. 21); die Einbeziehung der im Privatbesitz befindlichen beweglichen Denkmäler wurde als zu weitgehend und mit Rücksicht auf praktische Unzuträglichkeiten und Schwierigkeiten als ungeeignet erachtet, es empfahl sich deshalb, hierauf jedenfalls vorerst zu verzichten. Bei den Baudenkmalern kommt die Unterscheidung zwischen Denkmälern im öffentlichen Besitz und solchen im Privatbesitz insofern in Betracht, als letztere nur dann den beschränkenden Bestimmungen des Gesetzes unterliegen sollen, wenn sie vorher im Verwaltungsweg, eventuell im verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren durch Eintragung in die Denkmalliste zu Baudenkmalern im Sinne des Gesetzes erklärt worden sind, während bei den öffentlichen Denkmälern eine solche Erklärung bzw. Eintragung nicht erfordert wird (vgl. Art. 7, 8, 9, 20). Mit anderen Worten: das Princip des französischen classement (zu deutsch Einwerthung) soll nur Privaten gegenüber Platz greifen, da in betreff der Bauwerke im Privatbesitz Zweifel, ob sie als Baudenkmäler im Sinne des Gesetzes anzusehen sind, leichter vorkommen können und im Interesse der Rechtssicherheit des privaten Besitzers eine vorausgehende behördliche Erklärung in hohem Grade wünschenswerth erscheint.



Abb. 2. Eingangsseite.

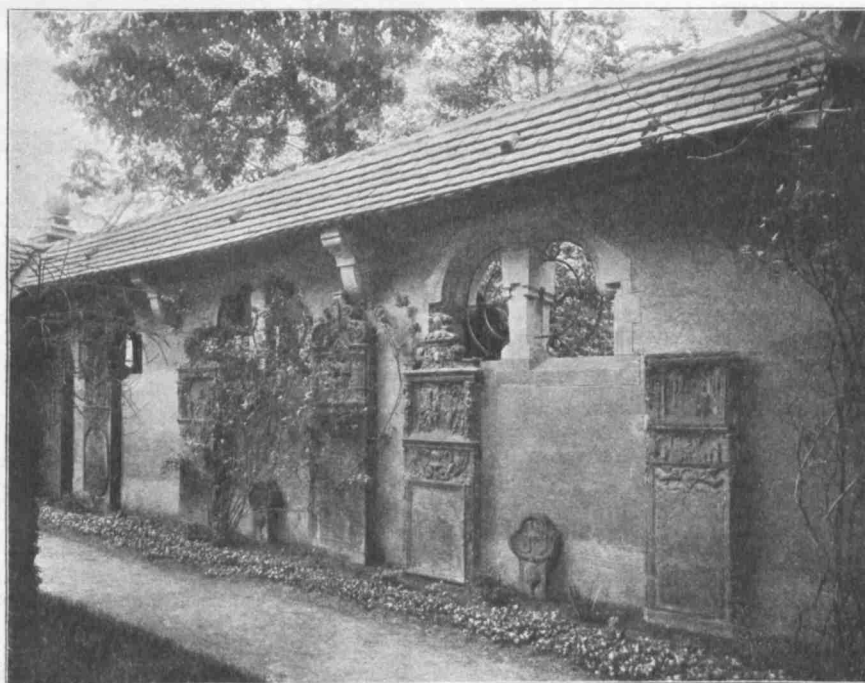


Abb. 3. Blick auf die Nordmauer.

Die Grabdenkmalhalle auf dem Nikolaikirchhofe in Hannover.

keit, dem Besitzer eines Denkmals und eventuell auch dem Besitzer der Umgebung desselben in Wahrung jenes öffentlichen Interesses Beschränkungen hinsichtlich seiner Verfügungsgewalt aufzuerlegen (vgl. Einführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuch Art. 109). Man gelangt sonach zu dem zweiten Grundsatz, daß eine Verfügung über ein Denkmal und dessen Umgebung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde stattfinden darf, wobei aber gegen Belästigungen der Besitzer und Mißbrauch des behördlichen Genehmigungsrechts Vorkehrungen, und zwar insbesondere durch Einführung eines verwaltungs-

bedeutsamer Gegenstände. Hier gilt es in der Hauptsache Schutzbestimmungen zu gunsten der archäologischen, prähistorischen und culturgeschichtlichen Forschung, mithin zur Wahrung eines hervorragenden öffentlichen Interesses, zu erlassen. Gerade auf diesem Gebiete haben sich infolge von Unwissenheit oder unsachgemäßer Behandlung oder Verschleuderung die größten Mißstände ergeben. Die Vorschriften des Entwurfs (Art. 22 bis 26), welche gleichmäßig für Privatpersonen wie für Personen des öffentlichen Rechts gelten, bezwecken im wesentlichen die Schaffung von Garantien dafür, daß

An dritter Stelle ist der Grundsatz aufzustellen, daß im Falle der Versagung der Genehmigung eine in ihrer Verfügung behinderte Privatperson Schadenersatz oder je nach Umständen Uebernahme ihres Eigenthums gegen Entschädigung von dem Staat beanspruchen kann und über diesen Anspruch im ordentlichen Rechtsweg oder auf Antrag des Staates im Wege des Enteignungsverfahrens zu entscheiden ist (vgl. Art. 10, 12). In einem Falle muß den Kirchen, Religionsgemeinden oder öffentlichen Stiftungen ein gleiches Recht eingeräumt werden (Art. 13). Dieser dritte Grundsatz bietet zugleich den Privatpersonen die sicherste Gewähr gegen weitgehende Eingriffe des Staates, da die letzteren zur Verfügung stehenden Geldmittel stets nur beschränkte sein werden.

Während zuvor von dem Schutz gegen positive Handlungen des Besitzers eines Denkmals die Rede war, erscheint als vierter Grundsatz die Anerkennung eines Enteignungsrechts zum Schutz gegen ein passives Verhalten des Besitzers eines Baudenkmals, falls derselbe die Unterhaltung vernachlässigt oder die Freilegung des Baudenkmals unterläßt (Art. 14). Gemeinden, Kirchen oder öffentlichen Stiftungen gegenüber, welche durch ihr passives Verhalten ein Baudenkmal oder bewegliches Denkmal gefährden, ist ferner ein administratives Verfahren behufs Erzwingung der im Interesse des Denkmals erforderlichen positiven Leistungen zugelassen (Art. 16, 17).

Die Artikel 15, 18 und 19 enthalten besondere Bestimmungen im Interesse der Baudenkmäler (vgl. auch Art. 20). In Artikel 22 bis 27 handelt der Gesetzentwurf von den Ausgrabungen und Funden geschichtlich und insbesondere culturgeschichtlich

die Vornahme der Ausgrabung und die Behandlung der Funde nach sachverständiger Anweisung erfolgt, sie bezwecken damit auch einen wirksamen Schutz zu gunsten der aufzufindenden oder aufgefundenen, etwa nachmals als Denkmäler zu erklärenden Gegenstände. Die weitere Verfügung über die bei den Ausgrabungen oder sonst gefundenen Gegenstände wird durch die Vorschrift der Artikel 22 bis 26 nicht beschränkt, vielmehr gelten in rechtlicher Hinsicht für die gefundenen Gegenstände die einschlägigen Bestimmungen des Entwurfs über die Baudenkmäler und beweglichen Denkmäler. In Artikel 27 ist zum Schutz der zu erwartenden Funde oder zur Erzwingung einer ohne triftige Gründe unterbleibenden Ausgrabung ein Enteignungsrecht mit Beziehung auf die Fundstätten vorgesehen. Artikel 28 handelt von dem Verfahren, der Zuständigkeit und der Organisation auf dem gesamten zuvor erörterten Gebiet des Denkmalschutzes. Während nach dem vorhergesagten zum Schutz der Rechte der Besitzer oder sonst Verfügungsberechtigten ein behördliches (bureaukratisches) Verfahren und Eingreifen unvermeidlich erscheint, ist in Artikel 28 dafür Sorge getragen, daß das sachverständige Urtheil in allen Fällen zur Anhörung gelangt. Die Hauptstelle in der geplanten Organisation, deren Durchführung für den Erfolg der Denkmalschutzbestrebungen und die Wirksamkeit der gesetzlichen Vorschriften von großer Wichtigkeit ist, nimmt der Denkmalpfleger ein; ferner kommen ein für das Land einzusetzender Denkmalrath und die Ministerialabtheilung für Bauwesen, sowie in besonderen Fällen besondere Denkmalräthe in Betracht.

In Artikel 29 bis 32 ist ein Gegenstand behandelt, dessen bisher (auch in der geschichtlichen Einleitung) noch keine Erwähnung geschehen ist. Während in dem Vorausgehenden nur die von Menschenhand geschaffenen Werke in Betracht gezogen sind, sollen nach Artikel 29 bis 32 auch die besonders hervorragenden Schöpfungen der Natur (sogenannte Naturdenkmäler) einem gewissen beschränkten Schutz unterstellt werden können. Wie die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte beweisen, hat das Streben nach rücksichtsloser wirtschaftlicher Ausnutzung häufig die höheren, allgemeinen Interessen, welche die Erhaltung der durch landschaftliche Schönheit und Eigenart ausgezeichneten oder aus geschichtlichen oder naturgeschichtlichen Rücksichten besonders bedeutsamen Schöpfungen der Natur in vielen Fällen dringend erfordern, in keiner Weise geachtet, so daß ein gesetzlicher Schutz im Interesse der Allgemeinheit unabweisbar erscheint. Ein Urtheil darüber, ob eine Naturschöpfung als Naturdenkmal im Sinne des Gesetzes anzusehen und ob dieselbe dem gesetzlichen Schutz zu unterstellen sei, kann aber in vielen Fällen, sowohl für die Behörde, als für den Eigenthümer schwierig sein, und außerdem werden hierbei wirtschaftliche Interessen in nicht geringem Maße berührt. Beides gilt nicht nur für Naturschöpfungen im Besitz von Privatpersonen, sondern auch für solche im Besitz von Personen des öffentlichen Rechts. Es war also hier das sogenannte *classement* (die behördliche Einwerthung) als Voraussetzung des gesetzlichen Schutzes allgemein zu fordern, wobei aber im Interesse der Besitzer in gleicher Weise wie bei den im Privatbesitz befindlichen Baudenkmälern ein verwaltungsgerichtliches Verfahren zuzulassen war. Was von dem Naturdenkmal selbst gesagt wurde, gilt auch von dessen Umgebung. Vorbehaltlich der aus vorstehendem sich ergebenden Abweichungen, finden die oben an zweiter und dritter Stelle erwähnten Grundsätze (Genehmigungspflicht für die Besitzer einerseits und Entschädigungsanspruch dieser andererseits) auf Naturdenkmäler und deren Umgebung entsprechende Anwendung, jedoch ohne Unterschied, ob dieselben der Verfügungsgewalt einer Privatperson oder einer Person des öffentlichen Rechts unterliegen (vgl. Art. 29, 30).

Das Verbot in Artikel 31 bezweckt einen in der Öffentlichkeit bereits vielfach geforderten Schutz gegen die ausbeuterische und geschmacklose Verunstaltung insbesondere der Naturschönheiten, wobei hauptsächlich an die Placate zu Reclamezwecken gedacht ist. Artikel 32 sieht die Mitwirkung sachverständiger Beamten und Behörden bei den bezüglich der Naturdenkmäler zu treffenden administrativen Entscheidungen vor. Artikel 33 enthält die zur Sanctionirung der gesetzlichen Vorschriften unerläßlichen Strafbestimmungen. Artikel 34 regelt das Verhältnis der Bestimmungen des Gesetzesentwurfs zu bestehenden Vorschriften und Artikel 35 bestimmt das mit Ausführung des Gesetzes beauftragte Ministerium.⁴

Dieser allgemeinen Begründung folgt alsdann die Begründung der Gebote und Verbote im einzelnen. Ihr Leitmotiv kann mit den Worten bezeichnet werden: eine Beschränkung der Verfügungsfreiheit soll nur da eintreten, wo es unbedingt nöthig ist. Aber das Gesetz ist ohne solche Beschränkungen nicht denkbar, wenschon thunlichste Berücksichtigung der Besitzer, insbesondere der privaten Besitzer, gewahrt werden soll. Der Inhalt des Gesetzesentwurfes läßt sich in vier Punkten zusammenfassen. Der erste Grundsatz muß sein, daß die Erhaltung der Denkmäler als ein öffentliches Interesse ersten Ranges anerkannt wird; Schutz verdienen nicht nur allgemein wichtige Gegenstände todter Kunst, sondern gerade auch ortsgeschichtliche

Denkmäler in weiterem Sinne. Das Wort „künstlerisch“ wurde bei der Fassung des Denkmalbegriffes absichtlich vermieden, da hier das geschichtliche Interesse entschieden mehr in Frage kommt als das rein ästhetische, und Denkmäler der Gegenwart außer Betracht bleiben sollen. Zweitens dürfen Verfügungen über ein Denkmal und seine Umgebung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde stattfinden; diese kann aus geschichtlichen und künstlerischen Gründen versagt werden, wenn Zerstörungen, Wiederherstellungen oder Ausbesserungen vorgenommen werden sollen. Diese Bestimmung ist die Grundlage des ganzen Gesetzes; sie ist bei unbeweglichen Denkmälern consequent und allgemein durchgeführt worden, während man bei den beweglichen Gegenständen wegen der sonst unausbleiblichen Belästigungen Einzelner nicht so weit gegangen ist, vielmehr nur diejenigen beweglichen Denkmäler den gesetzlichen Beschränkungen unterworfen hat, welche sich im Besitz von Gemeinden, Kirchen oder öffentlichen Stiftungen befinden. Ein eigentliches „*Classement*“ nach französischem Muster soll nur bei unbeweglichen Denkmälern im Privatbesitz eingeführt werden; erhebt ein Besitzer Einspruch, so ist ein geordnetes Verfahren möglich. Den Kirchen, Gemeinden und sonstigen Personen des öffentlichen Rechts gegenüber ist eine besondere Einwerthung nicht für nothwendig befunden worden, da ein besseres Verständnis der betreffenden Kreise vorausgesetzt werden darf, und da sie ohnehin in ihren Entscheidungen nicht unbedingt frei sind. Der dritte Grundsatz betrifft speciell die Privatpersonen, die in ihrer freien Verfügung beschränkt werden sollen; für sie ist ausreichende Entschädigung und eventuell Uebernahme des Denkmals in den Besitz des Staates vorgesehen, also ein weitgehender Schutz des Einzelbesitzers geschaffen. Gegen eine Schädigung von Denkmälern durch passives Verhalten richtet sich sodann der vierte Grundsatz; für den Fall verderblicher Vernachlässigung eines Denkmals ist Enteignung vorgesehen, ebenso, wenn eine nothwendig erscheinende Freilegung unterbleiben sollte. Auch können Gemeinden und Kirchen zur ordnungsmäßigen Unterhaltung administrativ angehalten werden.

Wichtig sind die eingehenden Bestimmungen über Ausgrabungen und Funde von geschichtlich und insbesondere culturgeschichtlich bedeutsamen Gegenständen; es gilt in der Hauptsache, auf diesem Gebiete Schutzbestimmungen zu gunsten der archäologischen und culturgeschichtlichen Forschung zu schaffen. Gemachte Funde sind anzuzeigen, von beabsichtigten Grabungen ist gleichfalls Mittheilung zu machen, damit für eine sachgemäße Behandlung der Funde und Ausführung der Arbeiten die nöthige Gewähr gewonnen werden kann.

Bei jeder Entschliessung einer administrativen Behörde über eine Frage der Denkmalpflege ist das Gutachten des Denkmalpflegers, in wichtigen Fällen auch das der Ministerial-Bauabtheilung einzuholen. Das wichtigste bei der ganzen Sache ist also die Person des Denkmalpflegers, — denn so und nicht Conservator soll der Beamte heißen. Im Gesetzesentwurf wird nur von einem Denkmalpfleger gesprochen, doch wurden im Staatshaushalt 1901/1902 die Summen für zwei bewilligt, — 1000 Mark für jeden und die gleiche Summe für Reisekosten. Die oft erörterte Frage, ob ein Architekt oder ein kunstgeschichtlich gebildeter Historiker sich am besten für den Posten eines Denkmalpflegers eigne, dürfte damit in Hessen einfach zu lösen sein, da ja zwei Stellen zu besetzen sind. In den Kreisen der nicht-hessischen Denkmalpfleger nimmt man Anstoß daran, daß hier durch die zwei Nebenämter ein Dualismus geschaffen werde, während z. B. in Preußen das allgemeine Bestreben der Conservatoren dahin gehe, in Rang und Gehalt mit voller, unverkürzter Beamteneigenschaft ausgestattet zu werden; nur dadurch könne der Conservator mit wirklicher Autorität seines Amtes walten.⁵ Die Zukunft mag auch hier das Richtige lehren.

Dem Denkmalpfleger zur Seite steht ein Kunstrath, in den maßgebende Fachleute ersten Ranges aus allen Kreisen zugezogen werden sollen. Ein wichtiges Recht des Denkmalpflegers ist es, daß er befugt ist, in Fällen dringender Gefahr die Fortsetzung von gesetzwidrigen Arbeiten zu untersagen.

Ganz neu ist der Schutz der Naturdenkmäler, und auch dieser Theil des Gesetzes verdient die größte Aufmerksamkeit und wärmste Anerkennung. Freilich, dieses Gebiet ist vielleicht das allerschwierigste; der Denkmalfreund hat es dabei gar oft, wenn nicht meistens, mit realen Mächten zu thun, die stärker sind als er. Wer hätte nicht schon mit Bedauern, ja mit Schmerz gesehen, wie alljährlich in immer steigendem Maße durch die Neubauten in der Umgebung des Heidelberger Schlosses der herrliche Gesamteindruck des einzigen Landschaftsbildes beeinträchtigt wird? Aber wer könnte da Einhalt gebieten, oder die Molkenkurbahn wieder beseitigen, die in öder Geradinigkeit den bewaldeten Berghang durchschneidet? Auch

⁴) vgl. den Aufsatz über Reinhold Persius, S. 33 d. Nr. und auch die Beilage zur Münch. Allg. Zeitung vom 16. Febr. 1901.